

Gemeinde Hohenstein  
Landkreis Reutlingen



Genehmigt!

Reutlingen, den 29.6.83

Landrat  
Pfeiffer

## S a t z u n g

zur Änderung des Bebauungsplans "Mautenreute II"  
für den Ortsteil Oberstetten

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert am 6. Juli 1979 (BGBl. S. 949) und von § 111 der Landesbauordnung i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl.S. 352), letztmals geändert am 12.2.1980 (Ges.Bl.S. 116) i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.S. 1/1976), letztmals geändert am 12. Februar 1980 (Ges.Bl.S. 119) hat der Gemeinderat am 23. März 1983 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.5 "Nebenanlagen" im Bebauungsplan "Mautenreute II" für den Ortsteil Oberstetten vom 26.6.1973 (genehmigt am 25.10.1973) erhält folgende Fassung:

"1.51 Als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur hauswirtschaftliche Anlagen wie Teppichklopfstangen und Wäschetrockenplatz sowie Anlagen von nicht überdachten Schwimmbecken und Kinderspielplätze zulässig.

Ausgeschlossen sind Nebengebäude in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO.

1.52 Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BBauG)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebengebäude ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gartenhäuser, Holzlagerschuppen und Gewächshäuser handelt.

Gestaltungsvorschriften für ausnahmsweise zulässige Nebengebäude

- |  |   |
|--|---|
| a) Größe:  | Höchstens 20 cbm, Dachüberstände von mehr als 0,50 m werden bei der Ermittlung des umbauten Raumes dazuge-rechnet.            |
| b) Dachform und Dachdeckung:                                 | Wie beim Hauptgebäude. Bei Gewächshäusern können sowohl andere Dachneigungen als auch andere Dachdeckungen zugelassen werden. |
| c) Äußere Gestaltung der Gartenhäuser und Holzlagerschuppen: | Holzverkleidung oder ausgemauertes Fachwerk.  |

Genehmigungspflicht (§ 111 Abs. 2 Nr. 1 LBO)

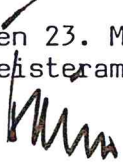
Garten- und Gewächshäuser, die ausnahmsweise zugelassen werden, sind generell genehmigungspflichtig.

Hinweis: Holzlagerschuppen über 15 cbm sind nach § 87 Abs. 1 i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 LBO ebenfalls genehmigungspflichtig."

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein, den 23. März 1983  
Bürgermeisteramt

  
Bürgermeister